

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00150 vom 26. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00150

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00150 du 26 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00150 del 26 ottobre 2006

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kläger Anspruch hat auf seine Freizügigkeitsleistung, währenddem er aus aktienrechtlicher Sicht ersatzpflichtig ist für den der Beklagten entstandenen Schaden. Nach Verrechnung der beiden Forderungen ergibt sich der Saldo von Fr. 27'841.15 zugunsten des Klägers. Demgemäss ist die Beklagte in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten, dem Kläger Fr. 27'841.15 nebst Zins zu 2,5 % für die Zeit vom 26. September bis 17. November 2005 und zu 3,5 % seit dem 18. November 2005, sowie Zinsen zu 2,5 % auf Fr. 49'094.15 für die Zeit vom 1. August bis 25. September 2005 zu bezahlen.

5. Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer).

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das EVG der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweisen).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 27'841.15 nebst Zins zu 2,5 % für die Zeit vom 26. September bis 17. November 2005 und zu 3,5 % seit dem 18. November 2005, sowie Zinsen zu 2,5 % auf Fr. 49'094.15 für die Zeit vom 1. August bis 25. September 2005 auf ein vom Kläger zu bezeichnendes Vorsorge- beziehungsweise Freizügigkeitskonto zu überweisen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

